



Ihre Spitalvorsorge

Die Spitalvorsorge ist keine Risikoprämie für den Krankheitsfall, die man jahrein, jahraus einer Krankenkasse bezahlt. Sie ist eine gezielte, widerrufbare Vorsorgeeinlage in frei wählbarer Höhe. Sie ermöglicht Ihnen, bei Bedarf nicht versicherte Leistungen in Anspruch zu nehmen, ohne Ihr Budget übermässig zu belasten.

Ihre Vorteile

Die Spitalvorsorge bietet Ihnen Vorteile beim stationären Aufenthalt und bei ambulanten komplementärmedizinischen Behandlungen im Paracelsus-Spital Richterswil oder einem anderen anthroposophischen Spital:

- Die nicht versicherten Kosten von Therapien können mit Ihrem Guthaben verrechnet werden.
- Der Aufpreis für ein Zwei- oder Einbettzimmer oder ein Selbstbehalt der Spitalzusatzversicherung kann mit dem Guthaben verrechnet werden.
- Spitalvorsorge-Patientinnen und -Patienten des Paracelsus-Spitals Richterswil profitieren von 40 Prozent Ermässigung wenn sie selbst zu tragender Spitalleistungen oder ambulanter Therapie- und Behandlungskosten (ohne obligatorische oder selbstgewählte Franchise und Selbstbehalt aus Grundversicherung), mit ihrem Spitalvorsorge-Guthaben verrechnen lassen (in andern anthroposophischen Spitälern der Schweiz: 20 Prozent).
- Wenn keine Kostengutsprache der Krankenkasse vorliegt, kann ein Kostenvorschuss mit dem Spitalvorsorge-Guthaben verrechnet werden.
- Sie können Ihr Guthaben auch Ihren Angehörigen zur Verfügung stellen.

Zur Beachtung

- Rückzüge vom Spitalvorsorge-Konto sind jederzeit unter Wahrnehmung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich. Sie sind nicht an eine Erkrankung oder einen Spitalaufenthalt gebunden.
- Ihr Guthaben steht bei einem Aufenthalt in einem beliebigen Spital ohne Kündigungsfrist jederzeit zur Verfügung, auch Ihren Angehörigen.
- Die Ermässigungsberechtigung beginnt 6 Monate nach erfolgter Einzahlung. Der Rabatt beschränkt sich auf die Höhe der eingeleigten Summe.

Beispiel: Spitalvorsorge-Einlage CHF 10'000, selbst zu bezahlender Anteil an Spitalrechnung CHF 10'000, Ihr maximaler Rabatt CHF 4'000.

- Die Spitalvorsorge gilt rechtlich als unverzinstes Darlehen und muss deshalb im Wertschriftenverzeichnis aufgeführt werden.
- Weitere Informationen und Beispiele siehe Broschüre Spitalvorsorge.